

# Trusts – Neue Schweizer Besteuerungspraxis



*Von Dr. Marcel R. Jung  
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte  
LL.M. (Tax), Bär & Karrer, Zürich*

## Kreisschreiben Nr. 30

Der angelsächsische Trust ist ein flexibles Rechtsinstitut, das zum Zweck der Nachlassplanung, der Vermögensverwaltung und des Schutzes des Privatvermögens (Asset Protection) von natürlichen Personen eingesetzt werden kann. Trusts werfen komplexe Steuerfragen auf: Einkommens- und Vermögenssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Verrechnungssteuer und ausländische Quellensteuern.

Am 22. August 2007 hat die Schweizerische Steuerkonferenz das lang erwartete Kreisschreiben Nr. 30 über die Besteuerung von Trusts verabschiedet. Das Kreisschreiben bezweckt, die unterschiedliche Besteuerungspraxis der Kantone zu vereinheitlichen, und berücksichtigt auch die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

## Haager Übereinkommen

Am 1. Juli 1985 wurde in Den Haag das Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung abgeschlossen. Dieses ist für die Schweiz kürzlich, am 1. Juli 2007, in Kraft getreten. Das

Haager Übereinkommen lässt Steuer-sachen unberührt.

## Wesensmerkmale

Der Trust ist ein einzigartiges Rechtsinstitut, das im 12. und 13. Jahrhundert von den Equity Courts in England entwickelt wurde. Es handelt sich um ein komplexes Rechtsverhältnis, welches hinsichtlich des Trustvermögens besteht (Concept of separation of legal and beneficial ownership).

Im Sinne des Haager Übereinkommens bedeutet der Begriff «Trust» die vom Begründer (Settlor) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (*inter vivos*) oder für den Todesfall (*de mortis causa*) geschaffenen Rechtsbeziehungen, wenn Treugut (Trust Assets) zugunsten eines Begünstigten (Beneficiary) oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Treuhänders (Trustee) unterstellt worden ist. Der Trustee hat das zivilrechtliche Eigentum am Trustvermögen (Legal Interest); der Beneficiary hat das wirtschaftliche Eigentum (Equity Interest).

Das Vermögen des Trusts stellt ein getrenntes Sondervermögen dar und ist nicht Bestandteil des persönlichen Vermögens des Trustees. Die Rechte in bezug auf das Vermögen des Trusts lauten auf den Namen des Trustees. Der Trustee hat die Befugnis und die Verpflichtung, das Vermögen in Übereinstimmung mit der Errichtungsurkunde (Trust Deed) und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.

## Erscheinungsformen

Es kann im allgemeinen zwischen widerruflichem (*revocable*) und unwiderruflichem (*irrevocable*) Trust unterschieden werden. Im Unterschied zum Irrevocable Trust hat der Settlor beim Revocable Trust das Vermögen nicht definitiv entäussert. Irrevocable Trusts können in Fixed Interest und Discretionary Trusts unterschieden werden. Beim Discretionary Trust werden in der Trusturkunde in der Regel nur abstrakte Klassen von Beneficiaries bezeichnet. Der Trustee entscheidet dar-

über, an wen die Leistungen letztlich ausgerichtet werden. Im Gegensatz zum Discretionary Trust, bei welchem die Rechte des Beneficiary bloss anwartschaftlicher Natur sind, steht dem Beneficiary eines Fixed Interest Trust ein klagbarer Anspruch zu.

## Einkommens- und Vermögenssteuern

Einige Kantone und zum Teil die Lehre haben bisher geltend gemacht, dass ein Trust in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sei, falls die Mehrheit der Trustees in der Schweiz ihren Wohnsitz oder Sitz hat. Dies gilt nicht mehr. Ein Trust wird für Zwecke des Schweizer Steuerrechts nicht mit einer juristischen Person gleichgesetzt. Das dem Trust zugewendete Vermögen und die damit erzielten Einkünfte sind somit grundsätzlich nicht vom Trustee zu versteuern.

Das Vermögen und die Einkünfte des Trusts werden zum Zweck der Besteuerung entweder dem Settlor oder dem Beneficiary zugerechnet (Grundsatz der Transparenz). Das Kreisschreiben stellt die Regel auf, wonach Zuflüsse aus dem Trust beim Beneficiary grundsätzlich Einkommen darstellen, ausser, es liegt eine Schenkung vor. Einkommen ist in dem Zeitpunkt steuerbar, in dem es zugeflossen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Beneficiary das Einkommen tatsächlich vereinnahmt oder einen festen Anspruch darauf erworben hat. Blosser Anwartschaften und bedingte Rechtsansprüche führen noch nicht zur Realisation von Einkommen.

Die Einkommens- und Vermögenssteuerpflicht des Beneficiary setzt voraus, dass er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Steuerpflichtiges Einkommen erzielt der Beneficiary somit nur dann, wenn er im Zeitpunkt des Zuflusses der Leistung seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

## Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Einbringung des Trustvermögens durch den Settlor kann beim Beneficiary eine Erbschaft oder eine Schen-

kung darstellen. Eine Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht besteht in der Schweiz grundsätzlich dann, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte bzw. der Schenker seinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder falls in der Schweiz gelegene Grundstücke übergehen. Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Empfänger des übergehenden Vermögens. Der Kanton Schwyz erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Im Kanton Luzern wird für die Mehrheit der Schenkungen keine Schenkungssteuer erhoben. Einige Schenkungen werden jedoch der Erbschaftssteuer unterstellt. Obschon in der Zwischenzeit fast alle Kantone den Ehegatten und die direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit haben, bleibt der Trust auch für die Nachlassplanung von natürlichen Personen nach wie vor ein attraktives Rechtsinstitut.

#### **Wohnsitz des Settlors**

Die nachfolgenden Grundsätze des Kreisschreibens gelten für den Fall, dass der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung des Trusts lebt, weshalb sich in der Regel nur die Fragen der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Schenkungssteuer stellen.

Im Zeitpunkt der Errichtung eines Trusts hat der Settlor in den meisten Fällen seinen Wohnsitz im Ausland, so dass sich auch die Frage der Schenkungssteuer in der Regel nicht stellt. Falls der Settlor seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, wird nach dem Kreisschreiben nur dann eine definitive Entäusserung der Vermögenswerte anerkannt, wenn das Trustvermögen einem anderen Steuersubjekt zugerechnet werden kann. Dies trifft nur bei der Errichtung eines Irrevocable Fixed Interest Trusts zu. In allen anderen Fällen werden das Trustvermögen und die Trusteinkünfte weiterhin dem Settlor zugerechnet.

#### **Revocable Trust**

Die Gründung des Trusts löst keine Steuerfolgen aus. Der Settlor ist für das Trustvermögen und die Trusteinkünfte weiterhin an seinem Wohnsitz einkommens- und vermögenssteuerpflichtig. Ausschüttungen an den Beneficiary

gelten als Schenkung. Bei der Auflösung des Trusts löst der Rückfluss an den Settlor keine Steuerfolgen aus. Zuflüsse an den Beneficiary gelten als Schenkung.

#### **Irrevocable Fixed Interest Trust**

Der Beneficiary wird dem Nutzniesser gleichgestellt. Die Gründung des Trusts stellt im Umfang des Trustkapitals eine Schenkung des Settlors an den Beneficiary dar. Der Beneficiary ist für seinen Anteil am Trustkapital an seinem Wohnsitz vermögenssteuerpflichtig. Ausschüttungen an den Beneficiary stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Ausschüttungen von Kapitalgewinnen und von Trustkapital sind hingegen einkommenssteuerfrei. Die Ausschüttungsregeln gelten auch für die Auflösung des Trusts.

#### **Irrevocable Discretionary Trust**

Falls der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung des Trusts seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, werden das Trustvermögen und die Trusteinkünfte weiterhin dem Settlor zugerechnet. Es gelten die gleichen Regeln wie bei einem Revocable Trust (siehe oben).

Das Trustvermögen kann hingegen weder dem Settlor noch dem Beneficiary steuerlich zugerechnet werden, falls der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung des Trusts seinen Wohnsitz im Ausland hat. Die Gründung des Trusts stellt im Umfang des Trustkapitals eine Schenkung des Settlors dar. Die Frage, an wen die Schenkung erfolgt, beantwortet das Kreisschreiben nicht, da weder eine Schenkung an den Trust noch an den Trustee vorliegen kann.

Der Beneficiary ist für seinen Anteil am Trustkapital und an den Trusteinkünften an seinem Wohnsitz nicht vermögens- und einkommenssteuerpflichtig. Das Trustkapital und die Trusteinkünfte können erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung an den Beneficiary steuerlich erfasst werden. Die Ausschüttungen an den Beneficiary stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar, es sei denn, es kann der Nachweis erbracht werden, dass das eingebrachte Trustkapital bereits als Schenkung behandelt worden ist. Ausschüttungen von Kapitalgewinnen sind einkommenssteuerfrei. Die

Ausschüttungsregeln gelten auch für die Auflösung des Trusts.

#### **Verrechnungssteuer und ausländische Quellensteuern**

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Trusteinkünften setzt voraus, dass der Beneficiary entweder in der Schweiz Wohnsitz hat oder ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz geltend machen kann. Nach bestimmten Doppelbesteuerungsabkommen, wie zum Beispiel mit den USA, Kanada und Grossbritannien, sind Trusts abkommensberechtigte Personen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer besteht jedoch nur dann, wenn der Beneficiary der Trusteinkünfte im Vertragsstaat steuerlich ansässig ist. Es ist zu beachten, dass beim Irrevocable Discretionary Trust grundsätzlich keine Möglichkeit auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Trusteinkünften besteht, da das Trustvermögen weder dem Settlor, noch dem Trust, noch dem Beneficiary steuerlich zugerechnet werden kann.

Die Möglichkeit der Entlastung von ausländischen Quellensteuern auf Trusteinkünften hängt von der Qualifikation des Trusts durch den ausländischen Fiskus ab. Ausserdem muss der Beneficiary die Voraussetzungen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz erfüllen, insbesondere Wohnsitz in der Schweiz.

#### **Würdigung**

Nur ein im Ausland wohnhafter Settlor kann sein Vermögen mittels eines Irrevocable Discretionary Trusts definitiv ins «Niemandland» entäussern. Die Nichtanerkennung eines Irrevocable Discretionary Trusts, falls der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung seinen Wohnsitz im Inland hat, ist unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz fragwürdig.

Das Kreisschreiben bietet Steuerplanungsmöglichkeiten für die Vermögensverwaltung und eröffnet Geschäftsfelder für Trustees mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz. Rechtsunsicherheit besteht aber nach wie vor, wenn es um die Entlastung von Quellensteuern geht.

*www.baerkarrer.ch* ●